

## Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

8/1992/P

auf Antrag des SPD-Ortsvereins [...], vertr. durch Vorsitzenden, [...], [...], [...], und [...], [...], [...],

-Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

[...], [...], [...]

-Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 12. Februar 1993 in Bonn durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

Dr. Claus Arndt, stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Auf die Berufung des Antragstellers wird die Entscheidung der Landesschiedskommission [...] vom 25.09.1992 dahingehend abgeändert, daß alle Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft für die Dauer eines Jahres ab Zustellung der Entscheidung ruhen.

## Gründe:

### I.

Der 1936 geborene Antragsgegner ist seit 1964 Mitglied der SPD; er bekleidete verschiedene Funktionen in der Partei und war von 1981 bis 1990 über die Landesliste der SPD in [...] Abgeordneter des Deutschen Bundestages.

Am 23.10.1990 wurde im "Oberbayerischen Volksblatt", einem Kopfblatt des Münchener Merkurs, ein Interview mit ihm veröffentlicht, in dem es u.a. auf die Frage nach der "hiesigen SPD" heißt: "Das Erscheinungsbild der SPD in [...] und im Raum [...] ist so mies, da ist das Ergebnis der Landtagswahl noch überraschend gut. Wenn Sie schreiben, die SPD stehe vor dem Nichts, ist das richtig. Und ich sage, wir stehen nach der Bundestagswahl nicht mehr vor dem Nichts, sondern im Nichts. Daran gibt es keinen Zweifel." Weiter ist ausgeführt: "Egal, wir sind einfach nicht mehr das, was wir mal waren. A disziplinloser Sauhaufen samma. Bei uns sagt jeder, was er will, und bei uns macht jeder, was er will. Aber erfolgreiche Politik kann ich nur machen, wenn Mehrheitsbeschlüsse nach außen hin gemeinsam vertreten werden. Bei uns ist es genau umgekehrt. .... Aber manche angebliche Führungspersönlichkeit hat genug mit sich selbst zu tun. Ich will keine Namen nennen. Aber Sie brauchen sich doch nur im Raum [...] umzuschauen. Leute, die im Leben nirgends zurecht gekommen sind, nennen sich Sozialdemokraten. ...".

Aufgrund entsprechender Beschlußfassung im Ortsverein am 8.3.1991 beantragte der Antragsteller am 10.4.1991 unter Bezugnahme auf dieses Interview bei der Schiedskommission des SPD-Bezirks [...] die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner mit dem Ziel des Ausschlusses aus der Partei; dabei wird darauf verwiesen, daß es im Unterbezirk [...] keine Schiedskommission gebe. Die Bezirksschiedskommission lehnte mit Schreiben vom 17.6.1991 eine Bearbeitung zunächst ab und gab das Verfahren an die "notfalls kurzfristig zu wählende" Unterbezirksschiedskommission ab. Der Unterbezirk könne sich nicht vor seiner Verpflichtung zur Wahl einer Schiedskommission drücken. Mit Schreiben vom 4.7.1991 an den Unterbezirk [...] wiederholte der Antragsteller seinen Antrag. Nachdem im September 1991 im Unterbezirk [...] mangels Kandidaten wieder keine Schiedskommission gewählt werden konnte, wandte sich der Antragsteller unter dem 18.1.1992 an die Schiedskommission des SPD-Landesbezirks [...] mit der Bitte um Bearbeitung des Verfahrens.

Die Landesschiedskommission [...] führte am 25.9.1992 eine mündliche Verhandlung durch, zu der der Antragsgegner am 11.9.1992 per Einschreiben mit Rückschein geladen, jedoch nicht erschienen war; der Antragsteller wies in der Verhandlung darauf hin, daß ähnliche Vorwürfe bereits 1986 und 1988 zu Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner geführt hätten. Die Landesschiedskommission erteilte dem Antragsgegner eine Rüge. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt, daß ihre

Zuständigkeit jedenfalls in analoger Anwendung des § 6 Abs. 4 SchiedsO gegeben sei; auch bei Fehlen einer Unterbezirksschiedskommission müsse die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens möglich sein. Der Inhalt des am 23.10.1990 - also vor der Bundestagswahl - veröffentlichten Interviews des Antragsgegners stelle einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Partei dar. Derartige Formulierungen, wie sie der Antragsgegner gebraucht habe, könnten auch unter Berücksichtigung, daß der Antragsgegner seinerzeit als Bundestagsabgeordneter seinem Herzen habe Luft machen wollen, nicht hingenommen werden. Sie hätten nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers seinerzeit für erheblichen Wirbel gesorgt und längere Zeit dazu geführt, daß Funktionsträger und Mitglieder der SPD im örtlichen Bereich vom politischen Gegner, aber auch von politisch nicht gebundenen Personen als "Sauhaufen" bezeichnet worden seien. Erschwerend sei, daß bereits 1986 und 1988 wegen ähnlicher Vorgänge Parteiordnungsverfahren stattgefunden hätten. Es gehe nicht an, auf Grund persönlicher und politischer Ressentiments das Erscheinungsbild der Partei in der Öffentlichkeit in derart massiver Form zu beeinträchtigen. Gerade wegen seiner Stellung als Bundestagsabgeordneter habe sich der Antragsgegner darüber im klaren sein müssen, welche schädlichen Auswirkungen ein derartiges Interview in einer der SPD nicht wohlgesonnenen Presse auf den allgemeinen Eindruck der Partei in der Öffentlichkeit und im parteiinternen Rahmen in Bezug auf die Motivation von Mitgliedern für die Parteiarbeit haben werde. Aufgrund der mittlerweile verstrichenen Zeit und der gesamten Umstände könne es bei einer Rüge sein Bewenden haben; wäre das Verfahren früher eingeleitet worden, hätte eine Rüge - vor allem unter Berücksichtigung der vorherigen, einen ähnlichen Sachverhalt betreffenden Verfahren - wahrscheinlich nicht als Ahndung ausgereicht.

Gegen die ihm am 17.10.1992 zugestellte Entscheidung hat der Antragsteller bei der Bundesschiedskommission mit am 27.10.1992 eingegangenem Schreiben Berufung eingelegt, zu deren Begründung er im wesentlichen geltend macht, daß die von der Landesschiedskommission ausgesprochene Ahndung viel zu milde sei. Es sei verkannt worden, daß sich der Antragsgegner nie für seine Ausfälle entschuldigt habe; er werde nach wie vor in den öffentlichen Medien als "Ex-MdB" benutzt und mit Sicherheit im nächsten Wahlkampf als "prominenter" Genosse befragt werden. Es müsse sichergestellt werden, daß der Antragsgegner nicht mehr in dieser Eigenschaft auftreten könne. Aktive Mitarbeiter in den Parteigliederungen hätten wegen dieser Beschimpfungen als „Sauhaufen“ ihre Mitarbeit aufgegeben und sich Kandidaturen verweigert; Mitgliederwerbung sei kaum noch möglich. Der Antragsteller beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und

den Antragsgegner aus der SPD auszuschließen.

Der Antragsgegner hat sich im gesamten Verfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen, die bei der Bundesschiedskommission nach dreimaliger Anforderung am 4.1.1993 eingegangen sind und Gegenstand der Beratung waren.

## II.

Die Berufung ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1. Die Berufung des Antragstellers an die Bundesschiedskommission nebst Berufungsbegründung ist fristgerecht eingegangen; sie ist auch - wie die erteilte Rechtsmittelbelehrung zutreffend angibt - zulässig; insbesondere steht ihr § 26 Abs. 2 der Schiedsordnung (SchiedsO) nicht entgegen. Dabei kann offenbleiben, ob diese Vorschrift jedenfalls gegenüber dem Antragsgegner eingreifen würde und eine von diesem eingelegte Berufung unzulässig wäre oder ob hier deswegen etwas anderes gilt - wie die Landesschiedskommission offenbar angenommen hat -, weil diese faktisch wegen Fehlens einer Schiedskommission im Unterbezirk erstinstanzlich tätig geworden ist.

Die Auslegung des § 26 Abs. 2 SchiedsO nach Sinn und Zweck ergibt, daß sie sich in erster Linie auf Rechtsbehelfe eines Mitglieds gegen Berufungsentscheidungen der Bezirks- bzw. Landesschiedskommission bezieht; nur bei bestimmten schwerwiegenden Eingriffen in die Mitgliedschaftsrechte soll dem betroffenen Parteimitglied ein dritter parteiinterner Rechtszug eröffnet werden, während bei weniger bedeutsamen Ordnungsmaßnahmen der Schutzbedürftigkeit eines Mitglieds durch einen Rechtsmittelzug hinreichend Genüge getan ist. Die besondere Beschwer des Parteimitglieds hat aber als Kriterium für die Zulässigkeit der weiteren Berufung nur auf den Rechtsbehelf des Mitglieds bezogen Sinn. Wollte man davon auch die Zulässigkeit der Berufung der antragstellenden Parteigliederung abhängig machen, führte dies zu dem sinnwidrigen Ergebnis, daß der Parteiorganisation der dritte Rechtszug umso eher offenstünde, je weniger die Bezirksschiedskommission von ihrem Antrag abgewichen wäre, und es umgekehrt für sie gar kein Rechtsmittel gäbe, wenn die Bezirksschiedskommission milde geurteilt hätte, nach den Vorstellungen der antragstellenden Gliederung aber gerade eine härtere Maßnahme am Platze gewesen wäre.

Dieser Auslegung, wie sie grundlegend der BGH in einem vor den ordentlichen Gerichten fortgesetzten Streit um den Parteiausschluß eines früheren SPD-Mitglieds vorgenommen hat (Urt. v. 2.7.1979 -II ZR 206/77 -, NJW 1980, 443) ist die Bundesschiedskommission seither gefolgt und hat entschieden, daß jedenfalls dann, wenn im ersten Rechtszug auf eine schwerwiegende Maßnahme im Sinne des § 26 Abs. 2 SchiedsO erkannt worden ist und nur die Bezirksschiedskommission dem nicht folgt, sondern eine mildere Maßnahme wählt, die antragstellende Parteigliederung gegen die Berufungsentscheidung der Bezirksschiedskommission Berufung zur Bundesschiedskommission einlegen kann (vgl. etwa Entscheidung vom 25.1.1990, AZ: 12/1989/P). Nichts anderes kann aber gelten, wenn - wie hier - die Bezirks- oder Landesschiedskommission wegen Fehlens einer Schiedskommission im Unterbezirk faktisch erstinstanzlich tätig geworden ist.

Dabei ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß es nicht angeht, daß ein Unterbezirk entgegen der Satzungsbestimmung des § 34 OrgStatut über so lange Zeit ohne eine gewählte Schiedskommission bleibt. Zwar mag es schwer sein, Mitglieder

für diese nicht leichte Aufgabe - zumal man sich damit selten Lob verdienen kann - zu finden; gleichwohl ist es Aufgabe der zuständigen Vorstände im Unterbezirk und im Landesverband, Genossinnen und Genossen auch für diese Funktionen zu werben und damit auch den Vorgaben des Parteiengesetzes gerecht zu werden.

Die Bundesschiedskommission macht von der Möglichkeit nach § 27 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO Gebrauch, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, obwohl der Antragsteller eine solche beantragt hat. Denn der zugrundeliegende Sachverhalt ist unstreitig, und der Versuch einer gütlichen Einigung ist, nachdem sich der Antragsgegner bisher überhaupt nicht am Verfahren beteiligt hat, nicht erfolversprechend. Gestritten wird letztlich um die Würdigung dieses Sachverhalts unter parteiordnungsrechtlichen Gesichtspunkten; die Beteiligten hatten auch ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme.

2. Die Bundesschiedskommission geht ebenso wie die Landesschiedskommission davon aus, daß der Antragsgegner mit den in dem am 23. Oktober 1990 veröffentlichten Interview gebrauchten Formulierungen in grober Weise gegen die Grundsätze der Partei verstoßen hat (§ 35 Abs. 1 OrgStatut). Es verstößt gegen den für die Arbeit der SPD in besonderem Maße bedeutsamen Grundsatz der Solidarität, die eigenen Genossinnen und Genossen mit derart herabwürdigenden Bezeichnungen zu belegen, wie dies der Antragsgegner getan hat. Die Partei ist für eine erfolgreiche politische Arbeit darauf angewiesen, daß ihre Mitglieder - trotz aller unterschiedlichen Auffassungen im einzelnen - im Grundsatz solidarisch zusammenstehen. Zwar gibt es selbstverständlich innerhalb der Partei immer wieder unterschiedliche Meinungen zu Sachfragen und Personen; dies kann aber nicht dazu legitimieren, derartige Meinungsunterschiede in einer Form auszutragen bzw. nach außen deutlich werden zu lassen, die die eigenen Genossinnen und Genossen beleidigt. Der Antragsgegner hat damit Außenstehenden und insbesondere dem politischen Gegner eine willkommene Möglichkeit geboten, immer wieder Mitglieder der SPD im Unterbezirk [...] unter Berufung darauf, daß ja auch ein Parteimitglied das so sehe, zu diffamieren; damit hat er das Ansehen der Partei be- und ihre Interessen nachhaltig geschädigt.

Das Verhalten wird auch nicht dadurch entschuldigt, daß der Antragsgegner - wie die Landesschiedskommission es ausgedrückt hat - "als scheidender Bundestagsabgeordneter seinem Herzen Luft machen wollte"; in dieser Funktion mußte er sich im Gegenteil in besonderer Weise darüber im klaren sein, welche schädlichen Auswirkungen derartige Äußerungen - erst recht kurz vor einer Bundestagswahl - haben würden, und zwar nicht nur auf das Erscheinungsbild der Partei nach außen, sondern auch auf die Motivation ihrer Mitglieder.

Zutreffend hat die Landesschiedskommission darauf hingewiesen, daß sich der Antragsgegner in der Vergangenheit bereits in ähnlicher Weise verhalten hat. Da sich der Antragsgegner am Verfahren in keiner Weise beteiligt hat, konnten sonstige Umstände, die in irgendeiner Weise zu seinen Gunsten hätten sprechen können, nicht festgestellt werden.

Der Schwere des Verstoßes wird danach eine Rüge als Ahndung nicht gerecht; insbesondere vermag auch der Zeitablauf allein den Verstoß nicht in einem milderen Licht erscheinen zu lassen, zumal diese Verzögerung im wesentlichen auf dem Umstand beruht, daß es im Unterbezirk keine Schiedskommission gibt. Andererseits wäre der vom Antragsteller beantragte Parteiausschluß nicht gerechtfertigt, denn hierzu bedürfte es eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei, durch den schwerer Schaden entstanden sein müßte (§ 35 Abs. 3 OrgStatut, § 10 Abs. 4 PartG). Dies vermag die Bundesschiedskommission - auch im Verhältnis zu anderen Sachverhalten, in denen sie den Ausschluß als gerechtfertigte Sanktion erachtet hat - nicht zu erkennen. Sie hat daher auf die aus dem Tenor ersichtliche Maßnahme erkannt (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 OrgStatut), denn ein Funktionsverbot (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 OrgStatut) würde im Falle des Antragsgegners ins Leere gehen, da dieser offensichtlich politische Ämter und Funktionen nicht mehr anstrebt. Dabei schien die Befristung auf die Dauer eines Jahres ab Zustellung der Entscheidung angemessen.

..........

(Dr. Diether Posser)